

Merkblatt

Eingliederungszuschuss für Leih-/Zeitarbeitsfirmen (§ 88 SGB III)

Ein Eingliederungszuschuss kann generell nur bewilligt werden, wenn dem Arbeitgeber (Antragsteller) durch die Neueinstellung ein finanzieller Nachteil entsteht. Das gilt auch für die Beschäftigung in Leih-/Zeitarbeit.

Bei einem Leiharbeitsverhältnis tritt die Minderleistung typischerweise nicht bei dem Verleiher auf, sondern bei dem Entleiher. Dort erfolgt die Einarbeitung; die Hauptlast an der Behebung der Minderleistung trägt im Regelfall ebenfalls der Entleiher. Auch die Vermittlung fehlender betriebsnotwendiger Fachkenntnisse übernimmt üblicherweise der Entleiher. Wenn sich der (finanzielle) Nachteil, den eine Minderleistung mit sich bringt, ausschließlich beim Entleiher auswirkt und nicht beim antragstellenden Arbeitgeber (Verleiher), liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor. Eine Förderung von Leih-/Zeitarbeitsverhältnissen kann in Betracht kommen, wenn dem Verleiher durch die Einstellung der förderungsbedürftigen Person tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn dem Entleiher für die Überlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wesentlich günstigere als die üblichen Konditionen eingeräumt werden. Ein finanzieller Nachteil kann unter anderem auch dadurch entstehen, dass der Verleiher einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet; zum Beispiel, indem er

- die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt,
- sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Entleihunternehmen beteiligt oder
- durch eigenes Personal die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer begleitet und intensiv unterstützt.

Bei der Gewährung eines Eingliederungszuschusses an Verleiher ist es zur Prüfung der Minderleistung erforderlich, dass der Verleiher eine genaue Arbeitsplatzbeschreibung des ersten Einsatzortes abgibt. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht seitens des Arbeitgebers dem Jobcenter umgehend mitzuteilen (§ 60 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 SGB I). Bei einem Wechsel der Tätigkeit (beim bisherigen Entleihbetrieb oder einem anderen Entleiher) muss die Minderleistung auf dem konkreten Arbeitsplatz erneut geprüft werden (neues Arbeitsplatzprofil erforderlich). Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in gleicher Tätigkeit den Entleihbetrieb wechselt. In der verleihfreien Zeit kann kein Eingliederungszuschuss gezahlt werden, da in dieser Zeit auch keine Minderleistung auszugleichen ist. Dies gilt nicht für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sowie für Urlaub. Die

Nachbeschäftigungszeit (§ 92 Abs. 2 SGB III) kann bei einem Entleiher oder dem Verleiher erfüllt werden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen zur Prüfung der Förderfähigkeit einzureichen:

- Arbeitsplatzbeschreibung des Arbeitsortes beim Entleiher für den der Antrag gestellt wurde
- Aufstellung wodurch/welcher finanzielle Nachteil dem Verleiher entsteht durch die Minderleistung
- Minderleistung des AN auf den konkreten Einsatz in der Entleihfirma
- Angaben bei welchem Entleiher die Person zum Einsatz kommt
- Nachweis zu welchen Konditionen die Person zum Einsatz kommt – Differenz zwischen Vertrag Leihfirma und Entleiher (Vorlage Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher)

Ein Wechsel der Entleihfirma ist vom Antragsteller umgehend an das Jobcenter zu melden, damit eine erneute Prüfung der Voraussetzungen zur Förderung erfolgen kann.

Weiterhin ist der Antragsteller verpflichtet die Verleihfirma darauf aufmerksam zu machen, dass jeder Wechsel der Tätigkeit jeweils mitzuteilen ist und die entsprechenden Angaben/Unterlagen erneut einzureichen sind. Daraufhin wird wiederum geprüft ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Die Leihfirma hat mit dem Antrag auf Auszahlung der Förderung die Anwesenheitslisten/Stundenlisten einzureichen, damit die Anspruchszeiten geprüft werden können.